

Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: ???.

Geändert: 152.200 | 153.100 | 171.100 | 171.200 | 401.100 | 495.200

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 69 Abs. 6 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	<p>1. Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 5a Wohnsitzerfordernis</p> <p>¹ Mitglieder des Grossen Rats können ihr Amt nur ausüben, solange sie Wohnsitz im Kanton Aargau haben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>§ 7b Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Grossen Rats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens läuft.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Grossen Rats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p> <p>⁴ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ¹⁾ sinngemäss.</p>	
	<p>§ 7c Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Grossen Rats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,</p>	

¹⁾ SAR [153.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,</p> <p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, oder</p> <p>d) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 5a nicht mehr erfüllt.</p> <p>² Mitglieder des Grossen Rats haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p> <p>³ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Organisationsgesetzes sinngemäss.</p>	
	<p>2. Der Erlass SAR 153.100 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 2b Wohnsitzerfordernis</p> <p>¹ Mitglieder des Regierungsrats können ihr Amt nur ausüben, solange sie Wohnsitz im Kanton Aargau haben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
<p>§ 19 Ausstand</p> <p>¹ Für die Verhandlungen des Regierungsrates gelten die Ausstandsvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾.</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrates haben sich bei der Behandlung von Angelegenheiten von juristischen Personen, deren Verwaltungsrat sie von Amtes wegen angehören, nicht in den Ausstand zu begeben.</p>	<p>¹ Für die Verhandlungen des [...] <u>Regierungsrats</u> gelten die Ausstandsvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (<u>Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG</u>) vom 4. Dezember 2007 ²⁾.</p>	
	1.3. Amtseinstellung und -enthebung	
	<p>§ 21a Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Regierungsrats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens läuft.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Regierungsrats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p>	

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>§ 21b Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Regierungsrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <ul style="list-style-type: none">a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Regierungsrats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, oderd) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 2b nicht mehr erfüllt. <p>² Mitglieder des Regierungsrats haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>	
	<p>§ 21c Verfahren; Einleitung, Instruktion und Durchführung</p> <p>¹ Der Grosse Rat leitet ein Amtseinstellungs- oder -enthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtseinstellungs- oder -enthebungsgrund Kenntnis erhält.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>² Für die Instruktion und die Durchführung des Verfahrens ist das Büro des Grossen Rats zuständig.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss.</p>	
	<p>§ 21d Rechtsmittel</p> <p>¹ Entscheide des Grossen Rats betreffend Amtseinstellung und -enthebung können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	
<p>§ 34 Kommissionen</p> <p>¹ Die gesetzlich vorgesehenen, dem Regierungsrat unterstehenden Kommissionen sind den einzelnen Departementen zuzuordnen.</p> <p>² In der Regel darf ein Mitglied derselben Kommission nur während 12 Jahren und bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist befugt, für die Vorberatung wichtiger Vorlagen oder für die Überwachung einzelner Verwaltungszweige Kommissionen einzusetzen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt bei den auf Amtsdauer gewählten Kommissionen Beginn und Ende der jeweiligen Amtsperiode fest.</p>	<p>⁵ Die Bestimmungen betreffend Amtseinstellung und -enthebung gemäss den §§ 21a–21d gelten sinngemäss.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>3. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 16b Wohnsitzerfordernis</p> <p>¹ Mitglieder des Gemeinderats und des Einwohnerrats können ihr Amt nur ausüben, solange sie Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p>	
	<p>§ 65a ¹^{bis}. Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Einwohnerrats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens läuft.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Das Büro des Einwohnerrats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Einwohnerrats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p> <p>⁴ Für das Verfahren gilt § 21c des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ¹⁾ sinngemäss.</p>	

¹⁾ SAR [153.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>⁵ Für Rechtsmittel gegen den Entscheid des Einwohnerrats betreffend Amtseinstellung gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 105 und 109 dieses Gesetzes.</p>	
	<p>§ 65b 1^{ter}. Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Einwohnerrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,</p> <p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Einwohnerrats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, oder</p> <p>d) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 16b nicht mehr erfüllt.</p> <p>² Mitglieder des Einwohnerrats haben das Büro des Einwohnerrats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p> <p>³ Für das Verfahren gilt § 21c des Organisationsgesetzes sinngemäss.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>4 Für Rechtsmittel gegen den Entscheid des Einwohnerrats betreffend Amtsenthebung gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 105 und 109 dieses Gesetzes.</p>	
<p>§ 103 2. Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Mitglieder von Behörden, die Aufforderungen von Aufsichtsbehörden missachten, mahnen, bei schwerer Pflichtversäumnis entlassen und bei Strafuntersuchungen wegen eines schweren Vergehens oder Verbrechens im Amt einstellen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann Mitglieder von Behörden, die Aufforderungen von Aufsichtsbehörden missachten, mahnen [...] .</p>	
	<p>§ 103a 2^{bis}. Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann ein Mitglied einer Behörde vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens läuft.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern von Behörden Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p>	
	<p>§ 103b 2^{ter}. Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann ein Mitglied einer Behörde, mit Ausnahme von Mitgliedern des Einwohnerrats, vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,</p> <p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, oder</p> <p>d) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 16b nicht mehr erfüllt.</p> <p>² Mitglieder von Behörden, mit Ausnahme von Mitgliedern des Einwohnerrats, haben den Regierungsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	4. Der Erlass SAR 171.200 (Gesetz über die Ortsbürgergemeinden [Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	
§ 15 I. Anwendung des Gemeindegesetzes ¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeverbänden, selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel, gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.	¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeverbänden, selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht, <u>die Amtseinstellung und -enthebung</u> und die Rechtsmittel, gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.	
	5. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
	§ 76a Amtseinstellung ¹ Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens läuft. ² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>³ Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Schulrats des Bezirks Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p>	
	<p>§ 76b Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat, oderc) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Schulrats des Bezirks nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister. <p>² Mitglieder des Schulrats des Bezirks haben den Regierungsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>§ 79a Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens läuft.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Erziehungsrats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p> <p>⁴ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ¹⁾ sinngemäss.</p>	
	<p>§ 79b Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,</p>	

¹⁾ SAR [153.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat, oder</p> <p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Erziehungsrats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.</p> <p>² Mitglieder des Erziehungsrats haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p> <p>³ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Organisationsgesetzes sinngemäss.</p>	
	<p>6. Der Erlass SAR 495.200 (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 15a Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Aargauer Kuratoriums vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens läuft.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	<p>³ Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Aargauer Kuratoriums Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p> <p>⁴ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ¹⁾ sinngemäss.</p>	
	<p>§ 15b Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Aargauer Kuratoriums vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat, oder</p> <p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Aargauer Kuratoriums nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.</p> <p>² Mitglieder des Aargauer Kuratoriums haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>	

¹⁾ SAR [153.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Bemerkungen
	³ Für das Verfahren und die Rechtsmittel wird sinngemäss auf die §§ 21c und 21d des Organisationsgesetzes verwiesen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	III.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	